

Die Änderung zivilrechtlicher Rechtsprechung im Spannungsfeld von Vertrauensschutz und Richtigkeitskontrolle

– Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum
österreichischen, deutschen, englischen und französischen Recht –

Thesenpapier für die 21. Jahrestagung der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler
Wien, 1. bis 4. September 2010

1. Nach der herkömmlich im englischen, französischen, österreichischen und deutschen Recht vertretenen Lehre handelt es sich bei der Rechtsprechung nicht um eine Rechtsquelle, sondern nur eine *Rechtserkenntnisquelle*. Konsequenterweise bewirkt eine Änderung bestehender Rechtsprechung keine Rechtsänderung, sondern stellt lediglich die Anwendung bereits bestehenden Rechts dar. Eine neue, geänderte Rechtsprechung ist daher grundsätzlich auch auf Sachverhalte anwendbar, die vor ihrem Bekanntwerden abgeschlossen wurden (sog. „Altfälle“). Dieses Phänomen wird häufig als „Rückwirkung“ geänderter Rechtsprechung beschrieben.
2. Die Rückwirkung geänderter Rechtsprechung steht potentiell in Widerspruch zu den Grundsätzen der Rechtssicherheit (*legal certainty* bzw. *sécurité juridique*) und des Vertrauensschutzes (*legitimate expectations* bzw. *confiance légitime*). Dieser Konflikt lässt sich auf verschiedene Weise lösen. So kann Vertrauensschutz den Ausschlag dafür geben, eine bestehende Rechtsprechung erst gar nicht zu ändern – Überlegungen, die etwa in der englischen Rechtsprechung gelegentlich auftauchen, auch wenn es das rigide *stare decisis* seit 1966 nicht mehr gibt. Teilweise bestehen auch besondere prozessuale Hürden für eine Änderung der Rechtsprechung oberster Gerichte wie z.B. in § 8 OGHG oder § 132 GVG. Schließlich folgen Einschränkungen der Rückwirkung auch unmittelbar aus materiellem Zivilrecht.
3. Teilweise wird darüber hinaus auch eine Art intertemporaler Kollisionslösung vorgeschlagen. Diese soll darin bestehen, dass eine Rechtsprechungsänderung lediglich für die Zukunft erfolgt und Altfälle nicht erfasst (sog. *prospective overruling* bzw. *revirement de jurisprudence pour l'avenir*). Dies scheint auf den ersten Blick ein pragmatischer und sinnvoller Interessenausgleich zu sein und ist insbesondere in der Rechtsprechung deutscher Gerichte verbreitet, wird aber bislang von den Gerichten in England, Frankreich und Österreich eher kritisch gesehen. Eine rechtsvergleichende Analyse weckt durchaus Zweifel, ob diese Konstruktion eine geglückte Lösung ist. Im Ergebnis spricht daher einiges dafür, dass die bislang in der englischen, französischen und gerade der österreichischen Rechtsprechung geäußerte Skepsis berechtigt ist. Dass *prospective overruling* sich innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen richterlicher Entscheidungsfindung bewegt und ein wünschenswerter Mechanismus ist, muss zumindest im Bereich des Zivilrechts erst noch bewiesen werden.